

## Gemeinde Hinte

### 30. Änderung des Flächennutzungsplans

#### Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich  05.03.2026	<p>Mit Schreiben vom 03.02.2026 beteiligten Sie mich gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur o. g. Bauleitplanung. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 02.03.2026 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zum Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Abfall- und bodenschutzrechtliche Bedenken und Belange:</b></p> <p>1. Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzurichten. Hierfür hat eine Person, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügt, unter anderem ein Bodenschutzkonzept bzw. Bodenmanagementkonzept (insbesondere Angaben zum Bodenaushub und dessen Verbleib) zu erstellen, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) darstellt. Die fachkundige Person ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich nach Auftragsvergabe vor Beginn der Erschließungsarbeiten bekannt zu geben. Das Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept ist ebenfalls vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. Erst nach Vorlage der genannten Konzepte ist eine abschließende Bewertung der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>2. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Hierzu wurden bereits im Oktober 2015 Bodenuntersuchungen durch das Ingenieurbüro IDV GbR durchgeführt. Diese haben die Anwesenheit von sulfatsauren Böden bestätigt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in dem unter Ziffer 1 geforderten Bodenmanagementkonzept sowie im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu berücksichtigen.</p> <p>Belange:</p> <p>1. Die Böden im Plangebiet weisen z.T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>2. Die Böden im Plangebiet sind u.a. Seltene Böden und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar.</p> <p>Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download im Internet eingestellt (unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten und Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte).</p> <p><b>Naturschutzfachliche Belange und Hinweise</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gutachterlichen Aussagen sind Bestandteil der Entwurfsfassung und werden im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p>Sie betreffen die Umsetzungsebene und sind auch dort zu beachten.</p> <p>Die Aussagen zum Bodenschutz werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p><u>I. zu den Kartierungen</u></p> <p>Die Geltungsbereiche aus den Kartierungen der Biotoptypen und der Avifauna decken sich nicht mit dem aus der Planzeichnung ersichtlichen Geltungsbereich. Südlich des Westerweges fehlt eine Kartierung der Biotoptypen. Auch für die Vogelkartierungen wird textlich auf den Geltungsbereich des B-Planes 0805 verwiesen. Es fand keine Anpassung - Umrandung oder textlich - für den aktuellen Geltungsbereich der 30. FNP- Änderung statt. Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass es aus den zahlreichen Unterlagen mit verschiedenen eingezeichneten Geltungsbereichen nicht ersichtlich wird, auf welchen Bereich sich die Unterlage tatsächlich bezieht. Ein Beispiel ist hier die Avifaunistische Kartierung - es ist nicht nachzuvollziehen, ob Arten wie der Schilfrohrsänger aktuell im hier betreffenden Geltungsbereich vorkommen oder nicht, wenn der Geltungsbereich nicht korrekt eingezeichnet ist.</p> <p>Im Rahmen der Avifauna-Kartierung der Brutvögel ist unklar, aus welchem Grund der Zeitpunkt der Dämmerungskartierung erst Mitte Juli gewählt wurde. Es ist zu erläutern, welche Arten die Zielarten waren und was tatsächlich während der Dämmerungskartierung ermittelt wurde.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der der Biotoptypenkartierungskarte wird „GEFm“ als „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ bezeichnet. Hier liegt ein Fehler vor, da es sich bei „GEF“ um Sonstiges feuchtes Extensivgrünland handelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Abgrenzungen in den Kartierungen der Biotoptypen und der Avifauna handelt es sich nur Vorhabenbereiche aus der Vorplanung für das Gewerbegebiet, nicht um den Geltungsbereich der vorliegenden Planung oder den Geltungsbereich aus dem Bebauungsplan Nr. 0805. Die Karten werden zum Entwurfsstand um den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ergänzt und in Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts integriert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsrahmen der Fauna-Kartierungen erfolgte nach Vorgaben der UNB des Landkreises Aurich in Anlehnung an vorangegangene Untersuchungen aus dem Jahr 2018. Bei der Dämmerungskartierung am 15.07.2024 lagen Arten wie Wachtel, Ziegenmelker u. Ä. im Fokus, die nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) zu dieser Jahres- und Tageszeit kartiert werden. Der etwas späte Termin ist durch witterungsbedingte Verschiebungen zu erklären. Für die Wachtel wurden Klangattrappen abgespielt. Es wurden im Rahmen der Nachtkartierungen keine zusätzlichen Beobachtungen gemacht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Beschreibung des Bestands im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Aus den Altdaten zu den Biotoptypen südlich des Westerweges ist ersichtlich, dass damals Sonstiges mesophiles Grünland vorlag. Dies wurde in Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts aufgeführt. Da eine aktuelle Biotoptypenkartierung für diesen Bereich erfolgt, wurden die Altdaten nicht als Karte hinzugefügt. Der Bereich südlich des Westerweges ist zum Entwurfsstand entfallen, daher werden die Angaben im Umweltbericht korrigiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p><u>II. zu 1.3 Abgrenzung des Änderungsbereiches</u></p> <p>Der Vorhabenbereich liegt in der förderfähigen Flächenkulisse des EEG, allerdings handelt es sich hierbei nicht nur um Gunstflächen. In der Arbeitshilfe des NLT (2022) „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ werden Flächen, die sich nur bedingt für die Errichtung von PV-FFA eignen (Restriktionsflächen I), mit Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angebunden sind, festgelegt. Außerdem auch Restriktionsflächen II, die avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung gemäß NLWKN / Daten der unteren Naturschutzbehörden beinhalten. An dem Standort des B-Plans 0806 werden die Bedingungen zur Einteilung in Restriktionsflächen I und II erfüllt.</p> <p><u>III. zu 4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds</u></p> <p>In der Unterlage zur 30. FNP-Änderung wird mehrfach das derzeitige Landschaftsbild beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 1: „Die für diesen Landschaftsraum typischen Entwässerungsgräben prägen das Landschaftsbild.“</li> <li>• S. 11: „Das Landschaftsbild ist durch landwirtschaftliche Flächen und Grabenstrukturen geprägt und befindet sich in einer noch weitgehend unberührten Ortsrandlage nördlich der Autobahnlinie.“</li> </ul> <p>Auf S. 30 in der Unterlage wird sich auf die Lage zwischen dem (...) Gewerbegebiet Hinte nördlich und der Autobahn südlich des Geltungsbereiches bezogen. Aufgrund der Lage wird nicht mit einer weitreichenden optischen Wirkung der Anlagen gerechnet. Dies steht in Widerspruch zu den getroffenen Aussagen auf den S. 1 und 11. Die landwirtschaftlichen Flächen und Gräben in der weitgehend unberührten Ortslage zeigen kaum vertikale Strukturen, während die Anlagen mit einer Höhe von 4 m einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den faunistischen Daten ist jedoch keine Betroffenheit avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung erkennbar. Auch die Daten des NLWKN lassen eine solche Betroffenheit nicht erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird in den genannten Kapiteln in Einklang gebracht.</p> <p>Die Beschreibung steht nicht im Widerspruch, die Beschreibung bezieht sich auf den jetzigen Zustand, die Auswirkungen beziehen das Gewerbegebiet mit ein, welches noch nicht gebaut ist.</p>

30. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild soll eine Eingrünung der Solarflächen mit Gehölzen entlang der östlichen Gebietsgrenze erfolgen (S. 11, S. 30 etc.). Laut den Aussagen über die prägenden Elemente des Landschaftsbildes (S. 1, S. 11) kann eine Gehölzpflanzung jedoch nicht als Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild herangezogen werden, da sie nicht landschaftsbildtypisch ist. Gehölze sorgen zudem für eine weitere Scheuchwirkung auf Limikolen und sollten daher vermieden werden. Sie würden eher einen weiteren Eingriff verursachen, als diesen auszugleichen. Für das Schutzgut Mensch ist eine Eingrünung aus Gehölzen als Sichtschutz zur Siedlung möglich. Um gleichzeitig eine Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erzielen, muss eine Eingrünung jedoch im Einklang mit dem vorherrschenden Landschaftsbild und seinen typischen Elementen stehen.</p> <p>Ein Röhrichtgürtel, der Arten wie Rohrammer, Rohrsängern und Blaukehlchen zugutekommt, stellt eine sinnvolle und an das Landschaftsbild angepasste Alternative dar. Es ist angebracht, auch die Westseite durch Röhrichtpflanzungen zu begrünen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.</p> <p><u>IV. zu 4.7 Belange von Natur und Landschaft. Eingriffsregelung</u></p> <p>Für Biotoptypen der Wertstufe 3 und höher, z.B. Sonstiges Extensivgrünland feuchter Standorte und Nährstoffreiche Gräben, Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, etc. ist der Ausgleichsbedarf textlich und rechnerisch anzugeben. Ein Ausgleich für Flächen, auf denen vor dem Eingriff WS 3 geherrscht hat und nach dem Eingriff wieder WS 3 hergestellt werden soll, kann nicht auf Flächen hergestellt werden, die sich im Niederschlagschatten der Solarmodule befinden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Bezug auf sensible Wohnnutzungen prognostiziert, welche durch die technischen Anlagen entstehen. Auch wenn Gehölzpflanzung nicht typisch für das aktuelle Landschaftsbild ist, können die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Bezug auf die sensiblen Wohnnutzungen ausgeglichen werden, da sie die Sichtbarkeit der Anlagen verhindern. Die Eingrünung fungiert als optische Abgrenzung zum Wohnen und verbessert das Landschaftsbild in diesem weitgehend gehölzfreien Bereich. Hier sind die Gehölze vorrangig dem Siedlungsbereich zuzuordnen.</p> <p>Da sich die Gehölzpflanzungen zwischen den Sonstigen Sonderflächen und den Wohnnutzungen befinden, ist nicht von einer Betroffenheit von Wiesenlimikolen auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Westen wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P2 mit der Zweckbestimmung Schilfröhricht ergänzen: Röhrichtgürtel entlang des Grabens 2. Ordnung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine textliche Bilanzierung ist bereits im Umweltbericht aufgeführt, eine rechnerische Bilanzierung wird ergänzt.</p> <p>Nach den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein Ausgleich der überplanten Biotoptypen der Wertstufe III innerhalb des Solarparks möglich, wenn nachgewiesenermaßen ausreichende Bedingungen für ihre Entwicklung, dauerhafte Bewirtschaftung und Pflege gewährleistet sind. Da die Planung gemäß den Vorgaben des NLT erfolgt und die Fläche dauerhaft extensiv bewirtschaftet wird, ist dies bei der vorliegenden Planung der Fall. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichts aufgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Die zwei Bombentrichter weisen die Biotoptypen Nährstoffreiche Nasswiese und Rohrkolben-Landröhricht auf, welche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind. Bei Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind diese in gleicher Größe und Art wiederherzustellen. Ist dies nicht auf der Fläche möglich, muss dies auf externer Fläche erfolgen.</p> <p>Für den Bereich südlich des Westerwegs ist ebenfalls eine Kartierung durchzuführen und auszuwerten. Sollten weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope festgestellt werden, müssen diese ebenfalls bei Verlust in gleicher Größe und Art wiederhergestellt werden. Es kann keine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erfolgen, solange die Kartierungen der Biotoptypen nicht abgeschlossen sind.</p> <p>Die Unterlage bezieht sich auf Daten aus dem B-Plan 0806:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 12/13: „Aus dem (..) Bebauungsplan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“ ist bekannt, dass für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 51.474 m<sup>2</sup> sowie für das Schutzgut Boden 3.537 m<sup>2</sup> zum Ausgleich der Versiegelungen und 31.830 m<sup>2</sup> zum Ausgleich der Verschattung Extensivgrünland wiederhergestellt werden müssen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Solarparks durch die Entwicklung von Extensivgrünland ausgeglichen werden.“</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird ein Ausnahmeantrag vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich südlich des Westerweges ist zum Entwurfsstand entfallen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Diese Aussage kann aufgrund des Vorliegens von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen nicht ohne weitere Ausführungen nachvollzogen werden. Es fehlt eine aussagekräftige Gegenüberstellung von Ist- und Planzustand. Der Ausgleich für den Verlust von z.B. Gräben kann nicht durch die Extensivierung von Grünland herbeigeführt werden. Anhand der Planzeichnung ist nicht ersichtlich, welche Flächen verloren gehen, welche erhalten bleiben und ob z.B. die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des B-Planes wiederhergestellt werden können. Die Zahlen auf S. 13 sind ohne weitere Ausführungen rechnerischer und graphischer Natur nicht nachvollziehbar. Wenn ein Ausgleich innerhalb der Planungsfläche stattfinden soll, ist eine genaue Beschreibung der Bewirtschaftungsauflagen und deren belegbare Wirksamkeit für die Zielarten und Zielbiotope vorzulegen. Des Weiteren ist rechnerisch darzustellen, inwieweit das Anlegen von extensivem Grünland geeignet ist, die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 13: „Im Bereich der Öffentlichen Verkehrsfläche bewirkt die Umsetzung der Planung ein Defizit von 10.677 Werteinheiten.“</li> </ul> <p>Der ermittelte defizitäre Ausgleichsbedarf, welcher extern zu erbringen ist, ist rechnerisch/kartographisch anzugeben. Ein entsprechendes Ausgleichskonzept ist vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 13: „Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Pflanzung von Gehölzen im Norden und Nordosten des Geltungsbereiches ausgeglichen.“</li> </ul> <p>Wie bei „Zu 4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds“ bereits erläutert, steht eine Eingrünung mit Gehölzen nicht mit den prägenden Elementen des Landschaftsbildes im Einklang. Hier ist ein Röhrichtgürtel als typisches Element des Landschaftsbildes sinnvoll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Betroffenheit sowie der Ausgleichsbedarf für § 30-Biotope ergänzt. Der Ausgleich der § 30-Biotope wird in einem eigenständigen Antragsverfahren auf Ausnahme der Verbote gemäß § 30 BNatSchG geregelt.</p> <p>Gehölze sowie Gräben sind, wie im Umweltbericht ausgeführt, durch die Planung nicht betroffen. Diese wurden zum Entwurfsstand in der Planzeichnung festgesetzt.</p> <p>Der Punkt „Auswirkung der Planung, Eingriffsregelung“ dient als Zusammenfassung der im Umweltbericht dargelegten Auswirkungen der Planung und des daraus abgeleiteten Kompensationsbedarfs. Eine rechnerische Bilanzierung wird in Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts ergänzt, eine grafische Darstellung des Ausgleichsbedarfs wird nicht erstellt.</p> <p>Die Bewirtschaftungsauflagen der Fläche unter den Modulen sind in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichts aufgeführt. Auf eine genaue Beschreibung der Bewirtschaftungsauflagen und deren belegbare Wirksamkeit für die Zielarten und Biotope wird verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die öffentliche Verkehrsfläche zum Entwurfsstand entfallen ist, verbleibt kein externer Ausgleichsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das ursprüngliche Landschaftsbild wird durch die gewünschte bauliche Entwicklung am Standort aufgegeben. Zudem ist zu erwarten, dass durch die gewerbliche Entwicklung auf den nördlich angrenzenden Gewerbeflächen durch die Baukörper vertikale Strukturen entstehen werden. Diese werden durch randliche Anpflanzungen von Gehölzstreifen in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild positiv beeinflusst.</p> <p>Die vorhandenen Gräben, welche von der Planung nicht beeinflusst werden, sind durch Schilf geprägt. Dieses bleibt somit als landschaftstypisches Element erhalten. An der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Eingrünung durch Schilfpflanzungen festgesetzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Gleichermaßen kann die Eingrünung nicht gleichzeitig als Ausgleich der WE für die Anlage der öffentlichen Verkehrsflächen herangezogen werden, für die bereits textlich festgehalten wurde, dass sie nicht innerhalb der Fläche kompensierbar sind. Hier liegt keine nachvollziehbare Bilanzierung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 13: „Der Ausgleich wird zum Entwurfsstand ergänzt.“</li> </ul> <p>Die Bilanzierung des Ausgleiches sowie ein aussagekräftiges Kompensationskonzept sind der UNB vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 8: „Die Gräben im Änderungsbereich bleiben bestehen.“</li> <li>• S. 14, S. 37: „Um eine Betroffenheit von Amphibien während der Beseitigung der betroffenen Gräben zu vermeiden, sollten diese im Zeitraum zwischen Juli und September und zudem Abschnittsweise durchgeführt werden.“</li> <li>• S. 29: „Im Geltungsbereich sind mehrere Gräben vorhanden, die jedoch von der Planung nicht berührt werden.“</li> <li>• S. 45: „Die Gräben und Halbruderalen Gras- und Staudenfluren innerhalb der geplanten Sonstigen Sondergebiete werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.“</li> </ul> <p>Die Unterlage trifft außerdem verschiedene Aussagen über den Erhalt oder die Verfüllung der Gräben. Es ist darzustellen, welche Gräben erhalten und welche beseitigt werden</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Die randlichen Eingrünungen sind nicht als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen durch die öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. Sie dient des Ausgleichs der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Zudem ist die Straßenverkehrsfläche zum Entwurfsstand entfallen, wodurch hierfür kein Ausgleich mehr nötig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen des Wiesenpiepers erfolgen multifunktional mit den vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen aus dem Artenschutz. Diese werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt. Darüber hinaus ist kein weiterer Ausgleich notwendig.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p><u>V. zu Spezielle Artenschutzprüfung / Zu 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes - Artenschutzprüfung (ASP)</u></p> <p>In der Unterlage wurde das Vorkommen der Rote Liste Arten Wiesenpieper, Feldlerche und Feldschwirl festgestellt. Für streng geschützte Arten wie Wiesenpieper, Feldlerche und Feldschwirl besteht die Verpflichtung, den Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Da diese Arten auf spezifische Habitatbedingungen (offene, extensiv genutzte, teils feuchte Flächen) angewiesen sind und eine hohe Standorttreue zeigen, können geeignete Ersatzhabitate nur durch gezielte fachplanerische Maßnahmen geschaffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neuere Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von diesen Arten als Lebensraum genutzt wird.<sup>12</sup> Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.<sup>3</sup> Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von den Arten Feldlerche und Feldschwirl als Lebensraum genutzt werden können. In Bezug auf den Wiesenpieper, der offene, gehölzarme Landschaften bevorzugt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Dafür sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang für 1 betroffenes Wiesenpieperrevier 1-2 ha Intensivgrünland in weitläufigem, gehölzfreiem Offenland zu Extensivgrünland zu entwickeln.<sup>4</sup></p> <p>Der Ausgleich für das betroffene Wiesenpieper-Revier findet nordwestlich der Vorhabenfläche auf dem Flurstück 17/4, Flur 7 Gemarkung Groß Midlum statt. Dieses weist eine Größe von rd. 2,14 ha auf. Die Fläche ist zukünftig als Dauergrünland unter an die Ansprüche des Wiesenpiepers angepassten Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen. Die Ausgleichsfläche muss vor Beginn der geplanten Baumaßnahme hergerichtet werden. Für die Bewirtschaftung der Fläche gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung: Das Grünland ist als Wiese, Weide oder als Mähweide zu nutzen. Eine Brachlegung ist unzulässig.</li> <li>• Düngung: Düngung nur nach Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich abhängig vom Zustand der Fläche.</li> <li>• Bearbeitung: Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) vor dem 15. Juni jeden Jahres.</li> <li>• Entwässerung: Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.</li> <li>• Nabenerneuerung: Nur in Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich mit abgestimmter Saatgutmischung.</li> <li>• Bodenrelief: Keine Veränderung des Bodenreliefs.</li> <li>• Pflanzenschutz: Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Kalkung</li> </ul>



<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
------------	--	----------------------	--

<sup>1</sup> NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

<sup>2</sup> Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

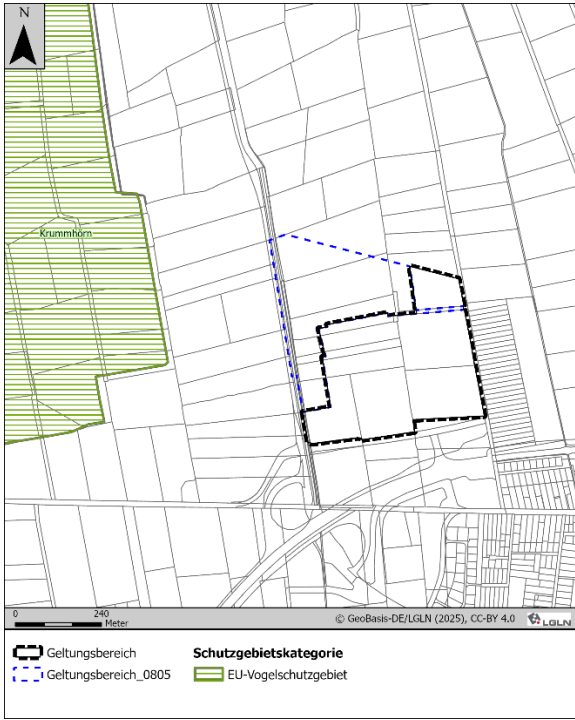
<sup>3</sup> Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

<sup>4</sup> LANUK (2025): Artenschutzmaßnahmen Wiesenpieper, Zugriff: 12.05.2026

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopgestaltung: Duldung von Biotopgestaltungsmaßnahmen nach rechtzeitiger Absprache.</li> <li>• Artenschutz: Weitergehende Einschränkungen zum Schutz gefährdeter Arten sind zu dulden.</li> <li>• Schnittnutzung: 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist zu entfernen. Ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist unzulässig.</li> <li>• Eine Mahd ist von innen nach außen oder von einer Seite beginnend vorzunehmen.</li> <li>• Futterlagerung: Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o. ä.).</li> <li>• Weidesaison: Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Die Beweidung darf erst nach Abtrocknung der Fläche begonnen werden. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.</li> <li>• Tierzahlen: Die Beweidung darf vor dem 15.06. jeden Jahres nur mit max. 2 Stück Weidevieh je Hektar durchgeführt werden.</li> <li>• Pferde: Pferde-Beweidung ist nicht gestattet.</li> <li>• Portionierung: Die Fläche darf vor dem 15.06. eines jeden Jahres nicht portioniert werden.</li> <li>• Zufütterung: Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.</li> <li>• Einzäunung: Keine Einzäunung mit flatternden Materialien (Flutter-, Litzband, usw.).</li> <li>• Nachmahd: Weideflächen müssen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden. Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.</li> </ul> <p>In den ersten Bewirtschaftungsjahren sind abweichend/zusätzlich folgende Auflagen zur Aushagerung der Flächen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnittnutzung: Es sind 2- 3 Schnitte/Mähgänge pro Jahr ohne zeitliche Beschränkung möglich. Dabei besteht eine Mähpflicht für den ersten Nutzungsgang im Jahr.</li> </ul>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Ein Zielentwicklungs- und Monitoringkonzept ist notwendig, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen langfristig zu gewährleisten und gegebenenfalls nachzusteuern. Nur durch vorgezogene, funktional hergestellte und überprüfte Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der gesetzlich geforderte funktionsgleiche Ersatz der Brutstätten erreicht wird.</p> <p>Diese Anforderungen sind in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Ein Ausweichen der Arten in das Umland ist nicht möglich. Bei einem Vorbesprechungstermin für den B-Plan 0805, bei dem ähnlichen Arten betroffen sind, wurde bereits auf die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen hingewiesen. Es gelten die gleichen Bedingungen.</p> <p>Ebenso thematisiert das Dokument des NLT (2023) „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG. „Für die betreffenden Pflanzen- und Tierarten müssen i.d.R. die erforderlichen Ausgleichsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes entsprechen. Eine geringere Flächengröße kann ausreichend sein, wenn auf den Kompensationsflächen entsprechend günstigere Standort- oder Habitatbedingungen geschaffen werden können, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Düngung</li> </ul> <p>Sonderregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Pächter gewünschte Änderungen und Ausnahmen von vorstehenden Verpachtungsbedingungen sind im Vorfeld vom Verpächter mit der UNB des LK Aurich abzustimmen.</li> <li>• Auf Flächen/Teilflächen ohne Vogelbruten bzw. mit geringer Brutvogeldichte kann nach Abstimmung mit dem Verpächter eine frühere Mahd oder eine Erhöhung der Beweidungsdichte, bzw. ggf. auch eine Pferdebeweidung erfolgen.</li> </ul> <p>Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring erfolgt in den ersten 3 – 5 Jahren durch die Gemeinde Hinte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Ausgleichsmaßnahmen in den Umweltbericht eingearbeitet. Der Bebauungsplan 0805 ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Zudem wurden in dem angeführten Verfahren vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool Hieve durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Die Verbreitungskarte Avifauna zeigt den Schilfrohrsänger mit einem Revierzentrum im Grenzgebiet der beiden B-Pläne. Aufgrund der Lage des Revierzentrums ist diese Art im Rahmen der Betrachtung im Geltungsbereich einzubeziehen.</p> <p>Gemäß der Unterlage wurden während der Bestandsaufnahme Arten wie Seefrosch, Grasfrosch und Erdkröte festgestellt. Aufgrund der Nähe des Gebietes „Conrebbersweg“ wird von dem Vorkommen der gleichen Amphibienarten ausgegangen. Ein Austausch der Amphibien ist hier aufgrund der jahrelangen Zerschneidung der Flächen durch die Bundesautobahn 31 nicht möglich. Von Seiten der UNB wurde eine Amphibienkartierung für den B-Plan 0805 gefordert, diese ist geeigneter, das tatsächliche Artenspektrum im Geltungsbereich der 30. FNP-Änderung widerzuspiegeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf den Schilfrohrsänger ergänzt. Der Nachweis des Schilfrohrsängers befindet sich in einem Graben an der Straße „Neuer Weg“. Der Graben wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, weshalb nicht mit negativen Auswirkungen auf diese Art gerechnet wird. Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht abgeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Es wird auf Grund der räumlichen Nähe und des ähnlichen Gebietscharakters ein ähnliches Artenspektrum angenommen, ein Austausch der beiden Gebiete wird nicht angenommen. Wie bei dem Bebauungsplan Nr. 0805 wird auf ein Gutachten verzichtet, da eine Potenzialabschätzung als ausreichend angesehen wird. Hinweise auf besondere Wertigkeiten, die eine vertiefende Untersuchung durch ein Gutachten erfordern, liegen nicht vor.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p><u>VI. zu S. 31 Umweltbericht</u></p> <p>In der 30. FNP-Änderung wird sich auf die Lage des Gewerbegebiets 0805 bezogen. Laut Umweltbericht liegt dieser Bereich zwischen dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung sowie dem nur rund 400 m entfernten EU-VSG. Insoweit sei nicht mit einer akkumulierenden, sondern einer abschirmenden Wirkung zu rechnen.</p> <p>Tatsächlich liegt der Bereich von 0805 nicht zwischen dem Vorhaben und dem VSG, sondern erweitert das Gebiet von 0806 in die nördliche Richtung, sodass eine akkumulierende Wirkung hervorgerufen wird. Der Aussage der Planunterlage kann daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgende Abbildung verdeutlicht die Lage des Geltungsbereiches in Bezug auf das VSG und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0805:</p>  <p>Hieraus wird deutlich, dass der Geltungsbereich sich bis auf einen kleinen Bereich im Südwesten zwischen dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung und dem VSG befindet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Aussagen überarbeitet. Eine akkumulierende Wirkung wird jedoch nicht abgeleitet, da die Gebäudehöhen im Bebauungsplan Nr. 0805 mit 12,5 m deutlich höher sind als die zulässigen Höhen der Module von 4 m über GOK. Eine Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet wird in Kapitel 1.2.2 durchgeführt. Es werden keine negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet abgeleitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Das VSG „Krummhörn“ ist bedeutsam für Wiesenbrüter, die stellenweise noch hohe Brutdichten erreichen. Daneben sind Blaukehlchen und Schilfrohrsänger als charakteristische Brutvögel der Röhrichte maßgeblich; beide Arten haben hier ein Schwerpunktverkommen in Niedersachsen. Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen sind für diese Arten unter anderem der Bau von Anlagen mit Störwirkung, die Erschließung der Landschaft sowie die Änderung der Nutzungsart auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Laut Umweltbericht konnte keine Bedeutung des Geltungsbereichs für Gastvögel festgestellt werden. Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden jedoch bedeutsame Schwellenwerte für Graugans, Goldregenpfeifer, Kurzschnabelgans, Pfeifente, Regenbrachvogel und Schnatterente erreicht. Westlich in Richtung VSG wurden achtmal Schwellenwerte für bewertungsrelevante Gastvogellebensräume erreicht.</p> <p>Aufgrund der Realisierung der B-Pläne Conrebbersweg der Stadt Emden und der B-Pläne 0806 und 0805 der Gemeinde Hinte und ihrer Nähe zum VSG kann davon ausgegangen werden, dass es bezüglich des Gastvogelhabitats zu einer kumulierenden Wirkung und somit zu einer merklichen Einengung des geeigneten Lebensraumes kommen wird. Gastvogeltrupps, die in den drei B-Plangebietern sowie den östlich „abgetrennten“ Flächen ursprünglich Nahrungshabitate bzw. Ruheplätze gefunden haben, müssen nunmehr auf westlichere Flächen ausweichen und erhöhen somit den Fraßdruck auch innerhalb des EU-VSGs. Die Auswirkungen auf Gastvögel sind bisher noch nicht vollumfänglich vor Ort zu sehen, da die baulichen Maßnahmen noch nicht realisiert wurden. Jedoch ist die Wirkung auf die Gastvögel unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens der B-Pläne im Gesamtgebiet zu betrachten.</p> <p>Im Zusammenwirken mit den weiteren umliegenden B-Plänen könnte die Anlage der PV-FFA daher entgegen dem Umweltbericht durchaus zu nachteiligen Auswirkungen auf das rund 400 m entfernte EU-VSG Krummhörn führen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Auswirkungen anderer Bebauungspläne sind nicht Teil dieses Verfahrens, eine kumulierende Wirkung ist nicht ersichtlich. Da der Geltungsbereich keine Bedeutung für Gastvögel aufweist, kann die Überbauung dieser Flächen ohne Bedeutung nicht zu einer Einengung führen.</p> <p>Die Auswirkungen anderer Planungen sind nicht Teil dieses Verfahrens, kumulative Wirkungen sind nicht ersichtlich. Im Geltungsbereich wurde keine Bedeutung für Gastvögel festgestellt, wodurch kein Ausweichen von Gastvogeltrupps anzunehmen ist. Mögliche Auswirkungen auf das VSG werden in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts geprüft. Es werden keine negativen Auswirkungen abgeleitet.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Mögliche Auswirkungen auf das VSG werden in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts geprüft. Es werden keine negativen Auswirkungen abgeleitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Ebenso wird in dem Dokument des NLT (2023) „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bei der Betrachtung der mit PV-FFA verbundenen Wirkfaktoren darauf verwiesen, dass „nicht nur die von den FF-PV unmittelbar beanspruchte Grundfläche, sondern auch der von dem Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereich, in dem sich die Wirkungen des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken können“ berücksichtigt werden muss. Es „können insbesondere baubedingte Auswirkungen Brut- oder Gastvogelarten in einer größeren Entfernung stören und FF-PV anlagebedingt das Landschaftsbild in einem weiten Umkreis um die FF-VP dauerhaft erheblich beeinträchtigen“. Weiter heißt es „bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten (...) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.“</p> <p>Die Entscheidungen hierüber sollten in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde getroffen werden“. Da im Untersuchungsraum lokale, regionale und landesweite Schwellenwerte für Gastvögel vorkommen, die auch noch im benachbarten VSG speziell unter Schutz stehen, kann nicht von 'keiner Bedeutung des Geltungsbereichs für Gastvögel', ausgegangen werden. Besonders gilt dies „für bestimmte naturnahe Biotope sowie Standorte und Habitate bestimmter Arten (z.B. Vogelarten des Offenlandes und den Feldhamster). Deren nicht oder nur schwer wiederherstellbaren Standorte oder Habitate sollten nicht in Anspruch genommen werden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung der baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren erfolgt im Zuge der Prüfung möglicher Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts. Dabei werden nicht nur die Auswirkungen auf die Grundfläche des Solarparks, sondern auch mögliche Auswirkungen auf das Umfeld geprüft. Es werden keine negativen Auswirkungen abgeleitet.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. In den faunistischen Untersuchungen wurden im Geltungsbereich der vorliegenden Planung keine relevanten Gastvogeltrupps festgestellt. Somit ist keine Bedeutung des Geltungsbereiches in Bezug auf Gastvögel abzuleiten. Das Untersuchungsgebiet der Bestandserfassung Avifauna ist deutlich größer als der Geltungsbereich. Die Bereiche, in denen lokale, regionale und landesweite Schwellenwerte für Gastvögel erreicht wurden, liegen deutlich außerhalb des Geltungsbereiches. Es sind keine negativen Auswirkungen auf bedeutende Gastvogelvorkommen ersichtlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Auf S. 37 des Umweltberichtes wird von einem Ausweichen der Vögel in das Umland ausgegangen: „Es wurden mehrere Arten wie z. B. Feldlerche oder Wiesenpieper im Geltungsbereich nachgewiesen, bei denen eine bau- und anlagebedingten Verdrängung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten ist von einem Ausweichen der Brutpaare ins Umfeld auszugehen, da der Geltungsbereich von weitläufigen Grünlandflächen umgeben ist und somit potenziell geeignete Habitate vorhanden sind. Somit sind keine Störungen in Bezug auf diese Arten zu erwarten. Auch für die gefährdeten Arten Stockente, Feldschwirl, und Rohrammer und das streng geschützte Blaukehlchen kann ebenfalls ein Ausweichen auf andere geeignete Habitate im Umfeld angenommen werden“.</p> <p>Dieser Aussage kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Der Verbreitungskarte Avifauna ist zu entnehmen, dass sich auf den umliegenden Flächen bereits zahlreiche Feldlerchen- und Wiesenpieperreviere befinden, sodass die potenziellen „Ausweich“-Flächen bereits besetzt sind. Ein weiterer Gesichtspunkt, unter dem das potentielle Ausweichen betrachtet werden muss, ist das Vorhaben 0805 nördlich des hier behandelten Vorhabens sowie die großflächige Beplanung des Raumes südlich durch das Baugebiet „Conrebbberweg“ der Stadt Emden. Diese Flächen werden den Vögeln ebenfalls nicht zur Verfügung stehen - im Gegenteil erhöht dieser Umstand die inter- und intraspezifische Konkurrenz. Da es sich vorliegend um Vögel der Offenlandschaft mit sehr spezifischen Habitatansprüchen handelt, die außerdem bereits (stark) gefährdet sind, kann insgesamt von einem Ausweichen nicht ausgegangen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Aussagen in der Begründung überarbeitet. Neuere Erkenntnisse legen nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von Feldschwirl und Feldlerche als Lebensraum genutzt wird.<sup>56</sup> Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.<sup>7</sup> Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von den Arten als Lebensraum genutzt werden können.</p> <p>Für den Wiesenpieper kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage einen geeigneten Lebensraum darstellt, da diese Art gehölzarme Offenlandschaften bevorzugt. Somit werden für diese Art Maßnahmen nötig. Zur Ausgestaltung der Maßnahme siehe oben.</p>

<sup>5</sup> NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

<sup>6</sup> Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

<sup>7</sup> Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023


30. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Auf S. 34 des Umweltberichtes wird darauf verwiesen, dass Wiesenpieper und Stockente Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Lebensraum nutzen können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund widersprüchlicher Aussagen im Umweltbericht nicht nachvollzogen werden, ob die Habitatansprüche von Stockente und Wiesenpieper im Bereich der PV-FFA erfüllt werden. Es sind keine klaren Angaben darüber erfolgt, ob die Entwässerungsgräben erhalten bleiben und ob innerhalb der PV-FFA ausreichend große, unbestellte Freiflächen vorhanden sind, die durch den Wiesenpieper als Habitat nutzbar sind.</p> <p>Wenn ein Ausgleich für den Habitatverlust auf der PV-FFA erfolgen soll, müssen in den Planunterlagen repräsentative Literaturquellen benannt und entsprechende Bewirtschaftungsformen auf den Flächen geplant werden, die nachweisen, dass das Gebiet für ein erfolgreiches Vorkommen der Arten geeignet ist.</p> <p>Im Umweltbericht werden Studienquellen zitiert, die sich nicht vollständig auf die vorliegend herrschenden Standortverhältnisse übertragen lassen. In der von der Unterlage zitierten Studie vom NABU (2022) wird darauf hingewiesen, dass der Wiesenpieper „nicht als Vogelart des Offenlandes gilt, die PV-FFA nachweislich als Bruthabitat nutzen. Jedoch findet sich der Wiesenpieper in einer 12 Arten umfassenden Liste gefährdeter Vogelarten des Offenlandes, die PV-FFA nachweislich zur Nahrungssuche nutzen (Badelt et al. 2020)". Das alleinige Nutzen der PV-FFA als Nahrungshabitat reicht nicht aus, um sie als geeigneten Lebensraum für den Wiesenpieper auszuweisen.</p> <p>Des Weiteren wird im Umweltbericht darauf verwiesen, dass die Metastudie des NABU-Brutnachweise des Wiesenpiepers in PV-FFA anhand von Monitoringberichten aus ganz Deutschland nachweisen konnte. Hier zeigen sich allerdings starke Unterschiede bei der Anlage der PV-FFA. Die Anlage aus dem Beispiel der Studie zeigt „etliche (29) mindestens 30 m x 30 m große Flächen, die nicht mit Modultischen bebaut wurden ("Grünfenstern)". Diese Arten von Freiflächen sind in der hier betreffenden PV-FFA Anlage der 30. FNP-Änderung nicht vorhanden. Insofern kann die Studie des NABU (2022) nicht uneingeschränkt als Vergleich herangezogen werden. Sie belegt nicht die Nutzung von PV-FFA durch Wiesenpieper per se als Lebensraum.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Aussagen im Umweltbericht überarbeitet. Da die Stockente Gräben und grabennahe Bereiche als Lebensraum nutzt, kann auf Grund der Erhaltung der Gräben davon ausgegangen werden, dass der Lebensraum dieser Art erhalten bleibt.</p> <p>Für den Wiesenpieper kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage einen geeigneten Lebensraum darstellt, da diese Art gehölzarme Offenlandschaften bevorzugt. Somit werden für diese Art Maßnahmen nötig. Zur Ausgestaltung der Maßnahme siehe oben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es findet kein Ausgleich für einen Habitatverlust auf der Fläche statt. Der Ausgleich für den Wiesenpieper findet auf dem Flurstück 17/4 (Flur 7, Gemarkung Groß Midlum) statt. Für die Eignung der FFPV-Anlage als Lebensraum für Feldlerche und Feldschwirl sind bereits Quellen im Umweltbericht angegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Einschätzung bezüglich des Wiesenpiepers überarbeitet. Für den Wiesenpieper kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage einen geeigneten Lebensraum darstellt, da diese Art gehölzarme Offenlandschaften bevorzugt. Somit werden für diese Art Maßnahmen nötig. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergebnisse der angeführten Studien die Eignung der Freiflächenphotovoltaikanlage für Feldlerche und Feldschwirl hinreichend nahelegen.</p> <p>Zudem wird im Zuge des Ausgleichs für den Wiesenpieper Lebensraum geschaffen, der durch Größe und Qualität ebenfalls für Feldlerche und Feldschwirl geeignet ist. Sollte der Geltungsbereich nicht mehr als Lebensraum angenommen werden, ist somit gleichzeitig ein Ausgleich für ein Feldlerchen- und ein Feldschwirlrevier geschaffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergebnisse der angeführten Studien die Eignung der Freiflächenphotovoltaikanlage für Feldlerche und Feldschwirl hinreichend nahelegen. Im Zuge des Ausgleichs für den Wiesenpieper wird jedoch Lebensraum geschaffen, der durch Größe und Qualität ebenfalls für Feldlerche und Feldschwirl geeignet ist. Sollte der Geltungsbereich nicht mehr als Lebensraum angenommen werden, ist somit gleichzeitig ein Ausgleich für ein Feldlerchen- und ein Feldschwirlrevier geschaffen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Auf S. 38 des Umweltberichts wird auf die Fähigkeit von Feldlerche, Feldschwirl und Wiesenpieper verwiesen, PV-FFA als Lebensraum erschließen zu können. Hierfür wird erneut die Studie des NABU (2022) sowie die Studie Peschel, R; Reschel, T (2025) zitiert. Gegenstand dieser Studie sind PV-FFA, die auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, i.d.R. Ackerflächen, errichtet wurden und es findet keine weitere detaillierte Beschreibung der Anlagen statt. Im betreffenden Vorhabenbereich handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland, sodass auch hier ein vollständiges Heranziehen der Ergebnisse nicht möglich ist. Für den Wiesenpieper konnten in der Studie an 26 ausgewerteten Standorten lediglich 3 Nachweise erbracht werden. Für den Feldschwirl sind keine Daten verfügbar. In der Studie des NABU (2022) wird der Feldschwirl bei einer Anlage lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler erwähnt. Für die Feldlerche wurden bei Peschel, R; Reschel, T (2025) 19 von 26 Nachweise erbracht. Die Feldlerche wird ebenfalls in der Studie des NABU (2022) behandelt. Im Landkreis Bautzen zeigt sie auf einer von drei mit Solarmodulen bebauten Flugplatz-Teilflächen ein stabiles Vorkommen unter den Modulen, da die restliche Fläche durch Maisanbau besetzt ist. Auf der zweiten PV-FFA zeigt die Feldlerche einen deutlichen Negativ-Trend und auf der dritten kommt sie gar nicht vor. Dies spiegelt die anspruchsvollen Habitatsprüche der Feldlerche wider und zeigt die Dringlichkeit der Ausarbeitung von detaillierten Pflegekonzepten, um die PV-FFA für Feldlerchen attraktiv zu gestalten. Ein weiteres Beispiel zeigt die PV-FFA der kreisfreien Stadt Brandenburg; zwar konnte ein deutlicher Positiv-Trend erreicht werden, jedoch handelt es sich um ein durch trockene Grasflur geprägtes Gebiet. Aufgrund der individuellen Bedingungen ist auf jeder Fläche eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung einer PV-FFA als Lebensraum für die Feldlerche vorzunehmen. Ohne Pflegekonzept und Detailplanung der PV-FFA des B-Plans 0806 ist eine pauschale Annahme der Eignung der PV-FFA als geeigneter Lebensraum nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Studie wären allerdings nur dann nicht übertragbar, wenn die Eignung der FFPV-Anlagen als Lebensraum auf die vorherige Nutzung als Acker zurückzuführen wäre. Das ist nicht der Fall. Es werden mit Extensivgrünland die gleichen Lebensräume hergestellt, sodass die Eignung als Lebensraum vergleichbar ist.</p> <p>Zum Wiesenpieper siehe oben.</p> <p>Der Feldschwirl bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände, unter anderem Feuchtwiesen oder -weiden und Gebüsche. Durch die großen Abstände zwischen den Modulreihen und den großen Bodenabstand weist die FFPV-Anlage einen halboffenen Charakter auf. Der Feldschwirl nutzt Schilf als Singwarte, welches an den Gräben vorhanden ist. Der Nachweis des Feldschwirls wurde bei der Bestandserfassung Avifauna in unmittelbarer Nähe eines Grabens erbracht. Da die Gräben und ihre Säume erhalten bleiben, wird davon ausgegangen, dass die FFPV-Anlage auch weiterhin vom Feldschwirl als Lebensraum genutzt werden kann.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Weitere Untermauerung findet sich in der Literatur des NLT (2023) „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Es wird darauf hingewiesen, dass „innerhalb von Solarparks (.) insbesondere für die meisten Feldvogelarten sowie den Feldhamster keine Kompensation erwartet werden [kann], weil diese Arten Abstände zu den Anlagen halten oder dort einer erhöhten Prädation durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die Anlagen u.U. als Ansitzwarte für die Jagd nutzen. Diese Umstände können Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks erfordern“. Weiter heißt es „Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Bauwerken Abstände. Dass Feldlerchen in Solarparks erfolgreich brüten können, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Prädatoren die Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen können“. Auch die Beschattung wird thematisiert: „Niederschlagswasser könnte in Solarparks für die Entwicklung von feuchten Standorten und Tümpeln genutzt werden. Für eine erfolgreiche Reproduktion von Erdkröten müssen die Kleingewässer aber ausreichend besonnt sein“.</p> <p><u>VII. Ökologische Baubegleitung</u></p> <p>Die Ökologische Baubegleitung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen, welches der UNB mindestens eine Woche vor Baubeginn zu benennen ist.</p> <p>NLT (2022): „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ <a href="https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf">https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf</a></p> <p>NLT (2023): „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ <a href="https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/10/FF-PV-naturvertraeglicherAusbau_Nds_2023_10-11.pdf">https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/10/FF-PV-naturvertraeglicherAusbau_Nds_2023_10-11.pdf</a></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauumsetzung beachtet.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>																											
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p><b>Städtebaulicher Hinweis:</b></p> <p>In der Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Westerhusen“ wird beschrieben, dass der Planungsbereich nördlich und westlich durch die Kreisstraße K241 begrenzt wird. Tatsächlich wird jedoch nur eine Begrenzung westlich ersichtlich. Außerdem wird beschrieben, dass der Geltungsbereich nördlich durch den Bebauungsplan Nr. 0805 „Gewerbegebiet Westerhusen“ begrenzt wird. Auf S. 31 wird der B-Plan 0805 „Gewerbegebiet Hinte“ genannt. Ich bitte um Klarstellung der korrekten Begrifflichkeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zum Entwurfsstand angepasst.</p>																											
2	Erster Entwässerungsverband Emden Jannes-Ohling-Str. 2326736 Krummhörn 05.02.2026	<p>Gegen die o.g. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Verband keine Bedenken, wenn die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes eingehalten werden.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.</p> <p>Ich danke für die Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>																											
3	PLEdoc GmbH – OGE Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen 11.02.2026	<p><b>Tabelle der betroffenen Anlagen:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Idf. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungs-nr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Planung</td> <td>RG502001000</td> <td>1200</td> <td></td> <td style="text-align: center;">10</td> <td>Nico Fröse 0201/3642-18793 Thomas Ewering 0201/3642-18860</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG063000000</td> <td>1000</td> <td>49, 50</td> <td style="text-align: center;">15 asymmetrisch</td> <td>Wilfried Schwebel 0201/3642-41131 Krummhörn</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die mit Ihrer Zuschrift übermittelten Unterlagen 30. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir hinsichtlich unserer Belange geprüft.</p> <p>Gegen die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ferngasleitung <i>Rysum-Werne</i> (Nr. 63) der OGE verläuft nördlich außerhalb des Geltungsbereichs des Plans und ist daher nicht betroffen. Parallel zu dieser Leitung plant OGE die Wasserstoffleitung <i>Nordsee-Ruhrlink H2</i>, Nr. 502/1.</p>	Idf. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG502001000	1200		10	Nico Fröse 0201/3642-18793 Thomas Ewering 0201/3642-18860	2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG063000000	1000	49, 50	15 asymmetrisch	Wilfried Schwebel 0201/3642-41131 Krummhörn	<p>Die nebenstehend genannten Leitungen sind bereits berücksichtigt worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Idf. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter																						
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG502001000	1200		10	Nico Fröse 0201/3642-18793 Thomas Ewering 0201/3642-18860																						
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG063000000	1000	49, 50	15 asymmetrisch	Wilfried Schwebel 0201/3642-41131 Krummhörn																						

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung PLEdoc GmbH</p>	<p>Derzeit liegen uns keine Informationen darüber vor, wie weit die Planungen zu dieser Leitung fortgeschritten sind und ob sich hieraus mögliche Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan ergeben könnten. Wir bitten Sie daher, zur Klärung dieses Sachverhalts und zur Abstimmung mit Ihrem Vorhaben Kontakt mit den zuständigen Planern, Herrn XXX bzw. Herrn XXX, aufzunehmen.</p> <p>Die Kontaktdaten von Herrn XXX und Herrn XXX entnehmen Sie bitte der oben aufgeführten Tabelle.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planunterlagen</li> <li>- Merkblatt zur Dokumentation (1 Seite)</li> <li>- Merkblatt der OGE (2 Seiten)</li> </ul> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	<p>Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung Ringstraße 38 b 26721 Emden</p> <p>05.03.2026</p> <p><b>Zum BP + FNP</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Planverfahren. Zum Vorentwurf der 30. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 0806 wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Planungen umfassen Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Emden befinden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Flurstücke 16/4, 16/3, 16/12, 16/14, 16/8, 16/16 und 15/4 der Flur 4, Gemarkung Westerhusen. Auf diesen befindet sich u.a. der Westerweg mit angrenzenden Gehölzen und Gräben.</p> <p>Die bestehende Straßenbreite des Westerwegs beträgt aktuell ca. 6 m. Die Planentwürfe überplanen jedoch die gesamten Flurstücke in einer Breite von 18 bis 30 m als öffentliche Verkehrsfläche. Dies wird seitens der Stadt Emden abgelehnt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Emden bemerkt hierzu, dass die überdimensionierte Ausweitung der Verkehrsfläche weder funktional begründet noch verhältnismäßig ist und zu erheblichen, aus naturschutzfachlicher Sicht unnötigen Eingriffen führt. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen lösen zudem einen vermeidbaren Kompensationsbedarf aus. Da für die Erschließung keine Verkehrsflächen in dieser Größenordnung erforderlich sind, resultiert der Eingriff allein aus der überzogenen planerischen Flächenkulisse. Dies widerspricht dem Gebot der Eingriffsminimierung gemäß § 15 BNatSchG.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde fordert daher, die städtischen Gehölz- und Grünstrukturen aus der Überplanung herauszunehmen. Die Breite der Verkehrsfläche ist auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Der Westerweg mit seinen vorhandenen Strukturen (Gehölze, Gräben, Böschungen) ist im Bestand zu sichern und nicht vollständig als Verkehrsfläche auszuweisen. Die Planentwürfe sind entsprechend anzupassen, um unnötige Eingriffe und daraus resultierende Kompensationsverpflichtungen zu vermeiden.</p> <p>Zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 0806 wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird reduziert, so dass keine hoheitlichen Flächen der Stadt Emden beplant werden.</p> <p>s. o.</p> <p>Der Anregung wird geprüft und zum Entwurfsstand berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird reduziert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Stadt Emden	<p>Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden (BEE) sowie die Untere Wasserbehörde der Stadt Emden teilen mit, dass sich eine äußerst wichtige Schmutzwasserdruckrohrleitung im Planbereich befindet, die aufgrund ihrer akuten Schutzbedürftigkeit besonderer Beachtung bedarf. Im Abstand von ca. 45 bis 50 m zur Fahrbahnkante der BAB 31 (RIFA Emden) verläuft eine Druckrohrleitung des BEE (DN 300 GFK). Diese ist maßgeblich für die Abwasserableitung großer Teile des Stadtgebietes in Richtung Hauptklärwerk zuständig und stellt somit einen zentralen Bestandteil der Emder Entwässerungsinfrastruktur dar.</p> <p>Der genaue Verlauf der Leitung ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Diese Leitung darf nicht überbaut werden. Die Leitung muss in den Bebauungsplan übernommen und mit einem 5 m Schutzstreifen beidseitig (10 m insgesamt) versehen werden, der von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten ist. Dieser Bereich muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein. Es ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Bau- und Entsorgungsbetriebes Emden für diesen Bereich textlich festzusetzen und im B- Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Sollte es zu einer Befestigung der Oberfläche im Bereich der Schmutzwasserdruckrohrleitung oder des Unterhaltungstreifens kommen, ist die Art und Weise im Vorfeld mit dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden abzustimmen. Die Leitung ist während der Bauzeit zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Die eigentlichen Bauarbeiten sind durch einen Mitarbeiter des BEE zu begleiten. Hierzu ist dem BEE der Ausführungstermin rechtzeitig mitzuteilen (Ansprechpartner: Thorsten de Vries).</p> <p>Des Weiteren weist die Untere Wasserbehörde auf die einzuhaltenen Räumstreifen an den bestehenden Gewässern hin. Demnach ist zum Westerhuser-Neuland-Schloot (Gewässer II. Ordnung) ein Räumstreifen von 10 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Räumstreifen ist von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten und muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein.</p> <p>Zum Graben (Gewässer III. Ordnung) entlang der Autobahn A 31 ist ein Räumstreifen von 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Räumstreifen ist von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten und muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und zum Entwurfsstand berücksichtigt. Die Leitungstrasse befindet sich südlich des Westerweges. Mit Reduzierung des Geltungsbereiches ist diese Leitung nicht mehr betroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Räumstreifen ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Räumstreifen wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Stadt Emden	<p>Die Entwässerung der südlich angrenzenden städtischen Grünlandflächen (Flurstück 9/9, 8/9, 7/3; Flur 17; Gemarkung Larrelt), des Flurstücks 7/1, Flur 7, Gemarkung Larrelt sowie des Westerweges erfolgt über Gräben III. Ordnung. Zu diesen Gräben ist ein Räumstreifen von 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Räumstreifen ist von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten und muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entwässerung des Westerwegs, des Neuen Wegs sowie der angrenzenden Flurstücke ist dauerhaft sicherzustellen. Versickerung funktioniert aufgrund der Bodenverhältnisse nicht im Emden Bereich. Sie erfolgt in diesem Fall über Gewässer. Um dauerhaft einer ordnungsgemäßen Unterhaltung nachgehen zu können und somit auch eine funktionierende Entwässerung beizubehalten, sind die Räumstreifen textlich festzusetzen und im B-Plan zu kennzeichnen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind entsprechend festzusetzen.</p> <p>Der BEE weist darüber hinaus daraufhin, dass sämtliche Maßnahmen, die Flächen des Straßenbulasträgers betreffen, im Vorfeld mit dem BEE abzustimmen sind.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p><u>Anlage:</u> Lageplan Druckrohrleitung</p>	<p>Mit Reduzierung des Geltungsbereiches ist die Abwägung hierzu entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Planung bedingt keine wesentlichen Versiegelungsraten, so dass sich die grundsätzliche Oberflächenentwässerung im Plangebiet nicht verändern wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Stadt Emden		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
5	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich 26.02.2026	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 42 – Luftverkehr Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover  19.02.2026	<p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass <b>blendfreie Module</b> aufzustellen sind, da sie sonst die An- und Abflüge des Flugplatzes Emden gefährden könnten.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover  16.02.2026	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung).</p> <p>Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Für das Plangebiet (B 0806) sowie das nördlich angrenzende Gewerbegebiet (B 0805) wurde eine aktuelle Luftbildauswertung durchgeführt. Im Ergebnis wurden auf das gesamte Plangebiet verteilt Bombentrichter (BT), Blindgängerverdacht (BGV) und ehemalige Flakstellungen dokumentiert. Aufgrund des begründeten Verdachts auf eine Belastung mit Kampfmitteln wird eine Sondierung der Fläche sowie konkrete Handlungsempfehlungen dazu gegeben.</p> <p>Das Kapitel 4.14 der Begründung wird diesbezüglich ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Eine aktuelle Luftbildauswertung wurde durchgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst, Dez. 5	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umwelteinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Eine Luftbildauswertung wurde beantragt und durchgeführt. Das mittlerweile vorliegende Ergebnis ist bereits in die Planunterlagen eingestellt und wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegenden Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Fortsetzung</p> <p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5</p>	<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Das Ergebnis der Luftbildauswertung liegt vor und ist bereits Bestandteil der Begründung:</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																
8	Fortsetzung LBEG	<p>Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie <a href="#">hier</a>. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Objektname</th> <th style="text-align: left;">Betreiber</th> <th style="text-align: left;">Leitungstyp</th> <th style="text-align: left;">Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>RG063000000</td> <td>Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>MIDAL Teilstrecke Rysum - Moormerland</td> <td>Wintershall DEA</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die <u>Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus</u> verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	RG063000000	Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	MIDAL Teilstrecke Rysum - Moormerland	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die genannten Leitungstrassen sind mit den Schutzabständen in der Planzeichnung berücksichtigt worden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																
RG063000000	Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																
MIDAL Teilstrecke Rysum - Moormerland	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung LBEG	<p>Wie in den Unterlagen beschrieben, kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Die durchgeführten Untersuchungen und Planungen zum Umgang mit Aushubmaterial werden begrüßt.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negativen Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können.</p> <p>In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird um die Angaben zum Bodenschutz erweitert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung LBEG	<p>Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen.</p> <p>Der Geobericht 28 <u>Bodenschutz beim Bauen</u> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> zu finden.</p> <p><b>Sonstige Hinweise</b></p> <p>Die verwendeten Materialien mit Bodenkontakt sollten für den Einsatz im sauren Milieu unter reduzierenden Bedingungen geeignet sein. Die Freisetzung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser, z.B. infolge Korrosion, ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sulfatsauren bzw. potenziell sulfatsauren Böden mit der Gefährdung durch niedrige (saure) pH-Werte.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p>	<p>Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich  06.03.2026	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.  Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
11	Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin  03.02.2026	Vielen Dank für Ihre Anfrage.  Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:  1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.  2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.  3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.  Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder</p> <p>unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a></p> <p>Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: <a href="http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de">www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</a></p> <p>Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:</p> <p>Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an <a href="mailto:funkbetreiberauskunft@bnetza.de">funkbetreiberauskunft@bnetza.de</a> anzufragen.</p> <p>Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: <a href="http://www.bnetza.de/648280">www.bnetza.de/648280</a></p> <p>Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>EWE Netz GmbH Cloppener Str. 302 26133 Oldenburg 13.02.2026</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p>	<p>Die Hinweise zu den Bestandsgasleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.</p> <p>Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz	<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner xxx unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	<p>Die Hinweise zu den Bestandsgasleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.</p> <p>Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt.</p>

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 24.02.2026
2. Avacon AG Salzwedel mit Schreiben vom 03.02.2026
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 03.02.2026
4. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 03.02.2026
5. GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 05.02.2026
6. Gemeinde Krummhörn mit Schreiben vom 05.02.2026
7. Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg – mit Schreiben vom 06.03.2026
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland – mit Schreiben vom 02.03.2026
9. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 04.03.2026



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1	<b>Nach § 3 (1) BauGB</b>	Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs sind keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden.	